

Sperrfrist bis 27.5.93 1700 Uhr

**DOPINGUNTERSUCHUNGSKOMMISSION
(DUK)**

**Schlussbericht zuhanden von
"Sport Schweiz"**

Bern, den 17.5.93

Exemplar: M. Kamber

Schlussbericht der Dopinguntersuchungskommission (DUK) zuhanden von "Sport Schweiz"

1. Einleitung

Im deutschen Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" erschien 1990 ein Artikel¹, in dem aufgrund der Magisterarbeit eines Herrn Norbert Wolf drei Kugelstösser - die Deutschen Kalman Konya und Claus-Dieter Föhrenbach sowie der Schweizer Werner Günthör - der illegalen Anabolika-Einnahme bezichtigt werden. Die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) wird dabei als Anabolika-Bezugsquelle des Schweizer Athleten bezeichnet. Im anschliessenden Pressewirbel bekannte sich Dr. Bernhard Segesser, der Arzt Werner Günthör's, öffentlich zu mehrmaligen Anabolika-Behandlungen "aus medizinisch-therapeutischer Notwendigkeit"². Untersuchungen durch nationale Instanzen sowie Reaktionen durch den Internationalen Leichtathletikverband (IAAF) blieben aus.

Fünf Tage vor dem olympischen Wettkampf der Kugelstösser in Barcelona wiederholte "Der Spiegel" unter dem Titel "Schweizer Geheimbund"³ die erwähnten Dopingvorwürfe in erweiterter Form. Der damalige Favorit für die Goldmedaille, Werner Günthör, sein Trainer, Jean-Pierre Egger, der Olympiaarzt, Dr. med. Bernhard Segesser, der Direktor der ESSM, Heinz Keller, sowie weitere "Funktionäre" wurden beschuldigt, einen regelrechten "Geheimbund" zur Deckung von schweizerischen Dopingpraktiken zu bilden. Unter anderem wird ein Briefwechsel zwischen dem ehemaligen Leiter des Forschungsinstituts der ESSM, PD Dr. med. Hans Howald, und dem ESSM-Direktor, Heinz Keller, als Beleg für das Mitwissertum bei Vertuschungspraktiken erwähnt.

1 "Der Spiegel", Nr. 13, 1990, S. 236-248: 'Das Zeug hat mich wild gemacht'; Doping (111): So wird in der Bundesrepublik von Medizinern, Trainern und Athleten manipuliert.

2 Z.B. "Berner Zeitung" vorn 4.5.1990, S 1: 'Bernhard Segesser: Günthör bekam mehrmals Anabolika. Nicht nur einmal, sondern gleich drei- bis viermal hat Kugelstoss-Weltmeister Werner Günthör mehrwöchige Anabolikakuren verabreicht bekommen. Als "medizinische Massnahme", erklärt Günthör's Leib- und Sportarzt Bernhard Segesser. "Im Winter 1988 erhielt Günthör nach einer Knieoperation während dreier Wochen Anabolika (ein Aufbaupräparat, das als Dopingmittel verboten ist, die Red.) sowie ein- bis zweimal 1985 oder 1986", erinnert sich der Schweizer Olympiaarzt Bernhard Segesser. Bislang hatte Segesser lediglich bestätigt, Günthör im Mai 1988 drei Wochen lang das Anabolikapräparat "Stromba oral" gegeben zu haben, um den Heilungsprozess vor den Olympischen Spielen in Seoul zu beschleunigen.. ...Werner Günthör bestätigt gegenüber der "Berner Zeitung" die Aussagen seines Arztes: "Segesser und ich haben ein Vertrauensverhältnis; er entscheidet über die nötigen therapeutischen Massnahmen, informiert mich aber was er unternimmt.'"

3 "Der Spiegel", Nr. 31, 27.7.92, S. 186-187: 'Schweizer Geheimbund'.

2. Dopinguntersuchungskommission (DUK)

Als Reaktion auf die wiederholten Vorwürfe an die Verantwortlichen für die Dopingbekämpfung in der Schweiz setzte die informelle Arbeitsgruppe "Sport Schweiz" am 2.9.92 eine unabhängige Untersuchungskommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. med. M. Hess, Bern, ein. Der DUK gehören Dr. iur. H. Bodmer, Zürich, sowie PD Dr. med. G. Theintz, Genf, an; Dr. phil. nat. M. Kamber, Magglingen, stand als Sekretär zur Verfügung.

Die DUK erhielt von "Sport Schweiz" folgende Aufträge (siehe Anhang) :

Überprüfung der in den "Spiegel"-Artikeln erhobenen Vorwürfe und Beurteilung derselben auf dem Hintergrund der jeweils gültigen Doping-Reglemente; Untersuchung weiterer Dopingvorwürfe;

- Diskussion der sich allenfalls ergebenden Massnahmen in einem Schlussbericht zuhanden von "Sport Schweiz".

3. Rechtliche Legitimation der DUK

Die informelle Arbeitsgruppe "Sport Schweiz" setzt sich zusammen aus den Präsidenten/Direktoren des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS), des Schweizerischen Olympischen Komitees (SOK), der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) und der ESSM. Die ESK als ausserparlamentarische Kommission und die ESSM sind Organe der Bundesverwaltung, deren Rechtsgrundlagen das Bundesgesetz über Turnen und Sport (SR 415.0) sowie die Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.01) bilden. Nach Art. 48 der genannten Verordnung kann die ESK Arbeitsgruppen und Delegierte für besondere Aufgaben einsetzen; zu diesen Aufgaben zählen auch Abklärungen, wie sie im vorliegenden Fall der DUK übertragen wurden. Die Dachverbände SLS und SOK sind dagegen als zivilrechtliche Vereine mit eigenen Statuten konstituiert. Aufgrund von Art. 29 der SLS-Statuten können Kommissionen zur Behandlung von Spezialfragen eingesetzt werden. Die DUK hat demnach den Status einer Sonderkommission, die ihre Rechtsgrundlagen einerseits in Art. 48 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport und andererseits in den Statuten von SLS und SOK findet.

Im Bundesgesetz über Turnen und Sport sind keine verwaltungsstrafrechtlichen Befugnisse enthalten und können daher von ESK oder ESSM nicht an die DUK subdelegiert werden. Die Zuständigkeit für die Untersuchung strafrechtlich relevanter Sachverhalte liegt daher allein bei den staatlichen Untersuchungsbehörden (Bundesanwaltschaft, kantonale Staatsanwaltschaft, etc.).

SLS und SOK sowie deren nationale Sportverbände kennen hingegen eine eigene "Strafgewalt" über ihre Einzelmitglieder.

Das Dopingstatut des SLS und die Dopingreglemente der einzelnen Sportverbände sind für die Athleten verbindlich. Bei allfälligen Verstössen gegen die geltenden Bestimmungen obliegt es dem zuständigen Verband, den Sachverhalt abzuklären und Sanktionen auszusprechen. Solche vereinsinternen Kompetenzen wurden im vorliegenden Fall nicht an die DUK übertragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die DUK in ihrer jetzigen Rechtsform auf die freiwillige Mitarbeit von Auskunftspersonen angewiesen ist. Insbesondere ist die DUK kein rechtsgültig bestelltes Schiedsgericht, das anstelle staatlicher Richter mit allen Befugnissen auftreten kann.

4. Vorgehen

Im Rahmen ihrer Befugnisse beschränkte sich die DUK auf die Sammlung von Informationen von Schlüsselpersonen. In chronologischer Reihenfolge wurden angeschrieben: Prof. W. Franke, Heidelberg; PD Dr. med. H. Howald, Basel; G. Kennel, Basel; Dr. med. B. Segesser, Muttenz; P. Hartmann, Zürich; und C. Schönenberger, Zürich. In allen Briefen wurde auf den allgemeinen Auftrag der DUK hingewiesen und betont, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie schriftliche oder mündliche Aussagen vertraulich behandelt würden.

Da sich auf diesem Weg keine neuen Tatsachen ergaben, wurden folgende Persönlichkeiten - wiederum in chronologischer Abfolge - zu einer Aussprache mit der DUK eingeladen: PD Dr. med. H. Howald, Basel; H. Keller, Magglingen; W. Günthör, Neuenstadt; J.P. Egger, Neuenstadt; und Dr. med. B. Segesser, Muttenz. Der Vorsitzende besuchte zudem Dr. med. Segesser in Muttenz sowie Prof. W. Franke und Frau B. Franke-Berendonk in Heidelberg.

Die Gespräche wurden protokolliert. Die Protokolle wurden den Gesprächspartnern zur Einsicht vorgelegt und befinden sich bei den Mitgliedern der DUK unter Verschluss.

5. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass alle Gespräche offen und konstruktiv verliefen. Die wichtigsten Resultate der Aussprachen vor der DUK seien kurz zusammen gefasst:

Im Gespräch mit dem Ehepaar Franke-Berendonk in Heidelberg wurden die bereits bekannten und in den DUK-Interviews berücksichtigten Vorwürfe an die Adresse der Dopingverantwortlichen in der Schweiz bestätigt, ohne dass sich wesentliche neue Aspekte ergaben oder Beweismittel neu vorgelegt wurden. Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes haben sich die Herren Hartmann und Schönenberger nicht

vernehmen lassen.

Wie bereits aus Zeitungsartikeln und Radiointerviews bekannt, wurde **W. Günthör** in den Jahren 1984 bis 1988 durch **Dr. med. B. Segesser** drei- bis viermal **Anabolika-Behandlungen** verordnet. Die Verschreibungen erfolgten aus "medizinischen Gründen" (z.B. Beschleunigung der Rehabilitation nach Unfall, Substitution) und waren zeitlich beschränkt. Zu dieser Zeit behandelte Dr. med. B. Segesser auch andere Athleten in vergleichbarer Weise und aus ähnlichen Überlegungen. Die Behandlungen seien immer im Einverständnis mit den Athleten erfolgt. Seit 1982 seien alle dopinghaltigen Medikamente in der Rennbahnklinik mit einem roten Kleber bezeichnet. Seit April 1990 wird auf die therapeutische Verwendung von Anabolika gänzlich verzichtet. Dieser Verzicht fällt zwar zeitlich mit der Einführung von Trainingskontrollen zusammen, wird aber glaubhaft mit der Verfeinerung der Operationstechnik (weniger traumatische Eingriffe) begründet; zudem sei die Betreuung verletzter Athleten durch die Einführung neuer Rehabilitations- und Regenerationsmethoden (z.B. Cybex) sowie die Verfügbarkeit verlässlicher klinisch-chemischer Parameter vereinfacht worden.

Nach Ansicht der DUK versties die "therapeutische" Verabreichung von Anabolika vor 1989 gegen die damals gültigen nationalen und internationalen Dopingbestimmungen, da diese keinerlei Ausnahmestimmungen hinsichtlich der Verabreichung der verbotenen Substanzen vorsahen. Anabolika-Behandlungen dieser Art hätten auch im Rahmen des im Dopingstatut des SLS von 1989 eingeführten "Therapiefensters" keinen Platz gefunden.

Die DUK fand keine Anhaltspunkte für die Behauptung, in der Schweiz existiere ein "Geheimbund aus Ärzten und Funktionären" 3, der Dopingpraktiken schützt und vertuscht.

Am Forschungsinstitut der ESSM wurden in den Jahren 1967⁴ und 1974 **wissenschaftliche Untersuchungen über die Leistungssteigerung durch Anabolika** durchgeführt. Die Studie des Jahres 1974 betraf eine Gruppe von Kraftsportlern, denen unter ärztlicher Kontrolle Deca-Durabolin verabreicht wurde. Die gleichzeitige Verfügbarkeit einer Nachweismethode und Einführung eines Anwendungsverbots in der Schweiz im Jahre 1975 veranlassten das Forschungsinstitut, jegliche Verabreichung von Anabolika abrupt und endgültig einzustellen.

Der DUK liegen keine Hinweise vor, die diese Angaben bezweifeln liessen. Insbesondere stimmt nicht, dass "das angesehene Forschungsinstitut der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen an der Anabolikakur des Kugelstös-

4 Weiss, U. und H. Müller: Zur Frage der Beeinflussung des Krafttrainings durch anabole Hormone. Schweiz. Zeitschr. Sportmed., 1968, Vol. 16, S. 7989.

sers (W. Günthör) beteiligt war,,3.

Der Vorwurf der **Präventivabgabe von ärztlichen Zeugnissen zur Einnahme von leistungssteigernden Beta-Blockern** an Schützen und Moderne Fünfkämpfer der Schweizer Delegation an den Olympischen Sommerspielen von 1984 in Los Angeles ist richtig. Die Abgabe der Zeugnisse erfolgte durch Hausärzte, Verbandsärzte und Ärzte der Olympischen Delegation. Diese Praxis beruhte zum Teil auf den nicht besonders klaren Instruktionen des IOC im Vorfeld der Olympischen Spiele und wurde auch von Delegationen einiger anderer Länder befolgt.

Obschon diese Handlungsweise nach Ansicht der DUK ethisch höchst fragwürdig war, versties sie zwar nicht gegen die damals gültigen Reglemente des IOC, wohl aber gegen nationale Vorschriften: der Schweizerische Schützenverband hatte die Anwendung von Beta-Blockern bereits im Olympiajahr verboten.

Bis zum Jahre 1990 hielt das Forschungsinstitut der ESSM bezüglich Wissen um Doping und seine Bekämpfung eine Monopolstellung inne. Die aus diesem umstand entstandenen Spannungen wurden 1990 durch das Inkraftsetzen des neuen Dopingstatuts und die Schaffung der **Kommission Dopingbekämpfung des SLS** entschärft. Diese direkt dem SLS unterstellte Kommission entsprach nicht zuletzt dem Bedürfnis nach einer von der ESSM unabhängigen Ansprechstelle.

Das Unterstellungsverhältnis der Kommission Dopingbekämpfung unter den SLS ist fragwürdig. Beispiele aus anderen Ländern (z.B. Norwegen, Australien, Kanada) zeigen die Vorteile einer umfassenden Dopingbekämpfung durch wirklich unabhängige Instanzen, die von privatrechtlichen und staatlichen Organisationen gemeinsam getragen werden. Eine Ausweitung der Trägerschaft könnte auch die Problematik einer Ämterkumulation bei Kommissionsmitgliedern aus der Welt schaffen.

Nach Ansicht der DUK sind die rechtlichen Grundlagen für eine wirksame Dopingbekämpfung in der Schweiz lückenhaft und ungenügend. Die Reglemente der einzelnen Sportverbände bezüglich Dopingkontrollen und Sanktionen gegen fehlbare Mitglieder bedürfen dringend einer Harmonisierung. Darüber hinaus wäre sicher eine vergleichende Studie über die im Ausland bestehenden Strukturen und Rechtsvorschriften betreffend Dopingbekämpfung empfehlenswert.

Über die Anabolika-Behandlungen von W. Günthör berichtete "Der Spiegel" bereits 19901. Obschon diese Vorwürfe anschliessend in Interviews bestätigt wurden, blieben Reaktionen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Sportorganisationen sowie von Sportmedizinern weitgehend aus. Berichte und Kommentare wurden gänzlich den Medien überlassen.

Aus heutiger Sicht ist schwer zu verstehen, dass keine Anstrengungen unternommen wurden, die Anschuldigungen zu untersuchen und notwendige Konsequenzen zu ziehen.

Schliesslich wurde vor allem von Aktiven bemängelt, die Massnahmen zur Dopingbekämpfung in der Schweiz seien im internationalen Vergleich unfair, zu kompliziert und zu wenig kosten-/nutzeneffizient. Die finanziellen Mittel würden durch Kontrollen aufgebraucht, während ein akuter Mangel an gut ausgebildeten Sportmedizinern und an wissenschaftlichem Bemühen um optimale Trainingssteuerung herrsche.

6. Empfehlungen und Massnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen und Massnahmen gründen im wesentlichen auf den Resultaten der Aussprachen mit den verschiedenen Gesprächspartner der DUK.

6.1. Rechtliche Aspekte

Das Dopingstatut des SLS vom 16.11.89 entspricht einer Rahmenordnung für entsprechende Reglemente der einzelnen nationalen Sportverbände. Diese Umsetzung des Statuts ist jedoch in der Praxis nur teilweise erfolgt. Die Kommission Dopingbekämpfung kann sich zu wenig aktiv um das Einhalten des Dopingstatuts kümmern. Vordringlich wären Bemühungen um eine Abstimmung der Sanktionen der verschiedenen Verbände bei analogen Sachverhalten (Dopingvergehen). Um dieses Ziel zu erreichen scheint die Erstellung des im SLS-Statut (Art. 16.2) vorgesehenen Musterreglements dringend notwendig.

Empfehlung 1:

Eine zentrale Strafbehörde sollte für die rechtlichen Belange der Dopingbekämpfung zuständig sein. Sei dies die in Empfehlung 5 vorgeschlagene "Kommission Dopingbekämpfung" (allenfalls ein Teil davon), oder eine neu zu bildende Instanz. Es muss ein 'Pool' von Fachleuten aufgebaut werden, aus dem bei Bedarf ein letztinstanzliches Fachschiedsgericht gebildet werden kann. Bei der beabsichtigten Umstrukturierung des "Schweizer Sports" muss dies mitberücksichtigt werden.

Weitgehend fehlende Rechtsgrundlagen für die Dopingbekämpfung in der Schweiz verunmöglichen die effiziente Arbeit unabhängiger Untersuchungskommissionen, wie sie z.B. die DUK darstellt. Offensichtlich besteht das Bedürfnis, bei Bedarf derartige, mit klaren Kompetenzen, Zwangsmitteln und Sanktionsgewalt ausgestattete Kommissionen einsetzen zu

können. Dabei muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass unter Eid ausgesagt werden muss. Die strafrechtlichen Massnahmen sollten erlauben, Dopingvergehen auf allen Stufen der Beteiligung (Athlet, Trainer, Arzt und weitere) zu ahnden.

Empfehlung 2:

Eine durch "Sport Schweiz" veranlasste und finanzierte Studie in Form eines Gutachtens durch eine Arbeitsgruppe oder einer Dissertation, könnte Möglichkeiten für die Schaffung kompetenter Untersuchungskommissionen prüfen und entsprechende Empfehlungen formulieren.

6.2. Medizinische Aspekte

Die Ärzteschaft muss ihre Verantwortung in der Dopingprävention besser wahrnehmen. Vor allem mangelt es an klaren medizinischen und ethischen Richtlinien, welche Vorkommnisse wie die "therapeutische" Verwendung von Anabolika oder die Präventivabgabe von Zeugnissen zum Einsatz leistungssteigernder Präparate an gesunde Athleten verhindern. Derartige Richtlinien für Sport- und Hausärzte könnten beispielsweise von der Schweizerischen Gesellschaft für Sportmedizin (SGSM) ausgearbeitet werden. Die SGSM sollte auch - mit oder ohne Anerkennung der Subspezialität durch die FMH - die adäquate Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sportärzte im Bereich der Dopingbekämpfung an die Hand nehmen. Die Rekrutierung von Verbands- und Olympiaärzten würde sich dann auf die SGSM-Mitglieder mit ausgewiesenen Kenntnissen beschränken.

Empfehlung 3:

Die Schweizerische Gesellschaft für Sportmedizin (SGSM) oder eine andere Landesorganisation soll beauftragt werden, medizinische und ethische Richtlinien zur Dopingproblematik zu erlassen⁵. dabei ist die Problematik der ärztlichen Behandlung erkrankter oder verletzter Athleten zu berücksichtigen sowie eine klare Abgrenzung zwischen "Therapie", "Substitution" und "Doping" vorzunehmen.

Das im Dopingstatut des SLS vorgesehene "Therapiefenster", das für "medizinisch notwendige und angeordnete Massnahmen" in bester Absicht geöffnet wurde, verursacht Unsicherheit und Verwirrung. Die Abschaffung dieser zwiespältigen Auswegsklausel hinterlässt jedoch eine Lücke, die durch den Ausbau einer Auskunftsstelle geschlossen werden sollte, wo

⁵ wie zum Beispiel: American College of Sports Medicine (1987) Position stand on the use of anabolic-androgenic steroids in sports. Med Sci Sports Exerc, 19, 534-539

sich Interessierte kostenlos und vertraulich beraten lassen können.

Empfehlung 4:

Das "Therapiefenster" muss aus dem Dopingstatut verschwinden. Dafür sollte die bereits bestehende Informationsstelle zu einer eigentlichen "24Stunden-Hotline für Dopingfragen" ausgebaut werden. Denkbar wäre, dass speziell geschulte Sportärzte über eine zentrale Telefonnummer und/oder Postadresse diese Aufgabe übernehmen könnten.

6.3. Kommission Dopingbekämpfung

Die Institution einer zentralen Kommission Dopingbekämpfung sollte beibehalten werden. Doch scheint es angezeigt, die zukünftige Rolle dieser Kommission im Zuge einer möglichen Strukturereinigung des Schweizer Sports neu zu überdenken.

Empfehlung 5:

Im Falle einer generellen Strukturereinigung des Schweizer Sports sollten hinsichtlich der Stellung der "Kommission Dopingbekämpfung" folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Strukturelle Eingliederung;
2. rechtliche Befugnisse;
3. Unabhängigkeit von bestehenden / zu geplanten Sportorganisationen;
4. der Kommission unterstellte Arbeitsgruppen und / oder Einheiten;
5. Pflichtenheft;
6. Finanzen;
7. personelle Zusammensetzung;
8. fachliche und finanzielle Kontrollmechanismen.

Dopingprobleme sind sehr medienwirksam. Leider wird häufig erst auf bereits veröffentlichte Meldungen reagiert. Diese oft hastigen und ungeordneten Reaktionen müssen anschliessend dementiert oder richtig gestellt werden, was den Eindruck der - oft insinuierten - Vertuschung erweckt und verstärkt⁶. Die Schaffung einer einzigen Informationsstelle, die auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, könnte dieses Problem lösen.

Empfehlung 6:

Der Bereich Dopingbekämpfung bedarf einer aktiven, offenen und koordinierten Informationspolitik. Ein zu bestimmender Presseverantwortlicher informiert über aktuelle Probleme wie Klarstellung von Laborresultaten, ausgesprochene

⁶ Z.8. "Der Sport", Nr. 44, 27.10.92, S 1: 'Vertuschte Dopingfalle - her mit der Wahrheit! .

Sanktionen und Freisprüche. Das der in
Empfehlung 5 erwähnten "Kommission Dopingbe-
kämpfung" unterstellte Analysenlabor auch
einzelne Sportverbände sollten keine direkten
Auskünfte erteilen.

6.4. Präventivmassnahmen

Anstrengungen zur besseren Information über Dopingfragen und Dopingprävention dürfen sich nicht nur am Spitzensport orientieren. Information und Prävention müssen sich vor allem an Jugendliche, aber auch an die numerisch imposanten Kollektive richten, die Breitensport betreiben oder Fitness-Zentren besuchen.

Empfehlung 7:

Ein umfassendes, sämtliche Sportbereiche berücksichtigendes Erziehungs- und Präventionskonzept sollte ausgearbeitet werden. Dabei werden neben dem Dopingproblem auch weitere Aspekte wie suchtfreies Verhalten sowie Entdeckung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen mitberücksichtigt.

Spitzenathleten beanstanden, dass sie oft sehr spät und zu wenig umfassend über Neuaufnahmen in die Dopingliste informiert wurden (z.B. Anabolika-Verbot in der Schweiz, Verbot von Beta-Blockern); dies führte zu Verunsicherung und schuf eine negative Einstellung zur Dopingbekämpfung.

Empfehlung 8:

Athleten und Trainer müssen darauf vertrauen können, dass sie frühzeitig und umfassend über Entschlüsse, die zu Verboten von Substanzklassen führten, orientiert werden. Durch diese Information werden allfällig ausgesprochene Sanktionen oder erfolgte Freisprüche verständlicher. Die in Empfehlung 5 erwähnte "Kommission Dopingbekämpfung" erhält den Auftrag, in diesem Sinne bei den verantwortlichen internationalen Gremien vorstellig zu werden.

Athleten und Trainer sehen ein klares Missverhältnis zwischen den finanziellen Aufwendungen für Dopingkontrollen und denjenigen für medizinische Betreuung sowie Optimierung von Trainingsmethoden.

Empfehlung 9:

Allenfalls könnten die Ausgaben für Dopingkontrollen durch weniger, dafür aber überraschende Kontrollen und/oder randomisierte Analysen nur von Stichproben reduziert werden. Die freier-

denden Mittel müssten der medizinischen Betreuung der Athleten zugute kommen.

7. Schlussbemerkungen

Mit der Übergabe dieses Berichtes an den Auftraggeber hat die DUK ihre Arbeit abgeschlossen. Die nebenamtliche Beschäftigung mit dem oft überzeichneten Dopingproblem war interessant, und die Kontakte mit den verschiedenen Gesprächspartnern erwiesen sich als durchwegs erfreulich.

Die Mitglieder der DUK sind sich bewusst, dass ihre Untersuchungen keine spektakulären Resultate zeitigten; dies mag in einzelnen Fällen auf die in Abschnitt 3 ausführlich geschilderten Gründe zurückzuführen sein. Jedenfalls zeigt sich, dass die publizierten Vorwürfe an die Adresse der Exponenten des Schweizer Sports nur teilweise gerechtfertigt sind. Auch wenn einzelne Vorkommnisse von der Presse journalistisch "aufgearbeitet" wurden, bleibt doch der Eindruck, dass der Umgang mit der Dopingproblematik in der Schweiz verbesserungsbedürftig ist.

Die DUK hofft, dass "Sport Schweiz" in dem neun Empfehlungen umfassenden Massnahmenkatalog nützliche Anregungen findet. Die vorliegende Aufstellung erhebt keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit. Die Kommissionsmitglieder stehen daher auch nach Erfüllung des Auftrags "Sport Schweiz" oder einer anderen Sportorganisation in der einen oder anderen Funktion zur Verfügung, wenn es um die Bearbeitung einzelner Punkte geht.

Bern, im Mai 1993

Für die DUK:

Prof. M. Hess